BESCHLUSS

zur Änderung des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juni 1962 über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika —

HABEN BESCHLOSSEN :

Einziger Artikel

Artikel 1 des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. und 5. Juni 1962 über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse wird wie folgt geändert :

„Vom 1. August 1962 an wenden die Mitgliedstaaten die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, welche in der Anlage II zur Entscheidung des Rats vom 5. Juni 1962 vorgesehen sind, in voller Höhe auf die Erzeugnisse der in der vorgenannten Liste aufgeführten Tarifnummern an, deren Ursprungsland die Vereinigten Staaten von Amerika sind."

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1962.

ENTSCHEIDUNG DES RATS

bezüglich bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Entscheidung über die Durchführung bestimmter Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs,

in der Erwägung, daß die Änderungen für die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Tarifstellen aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sind, da sie insbesondere dem Bemühen entspringen, die Zollsätze der Waren entsprechend ihrem Bearbeitungsgrad aufeinander abzustimmen und den Warenverkehr der Gemeinschaft mit dritten Ländern zu begünstigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird entsprechend den Angaben in der Anlage zu dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die von den Mitgliedstaaten nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen werden spätestens am 1. Januar 1963 wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO